

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und der ‚Beschäftigungsförderung Göttingen – kAöR‘, vertreten durch den Vorstand über die Arbeitsvermittlung, das Fallmanagement, die Unterhaltung eines Jugendbüros sowie die Bewirtschaftung von Integrationsmitteln nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 01.01.2005

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2004 beschlossen, folgende Vereinbarung abzuschließen, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist:

Zwischen

der Stadt Göttingen,
vertreten durch
den Oberbürgermeister

und der
Beschäftigungsförderung Göttingen – kAöR,
vertreten durch den Vorstand

wird auf der Grundlage des § 2 der Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts ‚Beschäftigungsförderung Göttingen – kAöR‘ vom 16.12.2003 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) geschlossen. Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung gem. § 16 Abs.1 Satz 6 SGB II gelten auch die Regelungen des § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III).

§ 1 Auftrag

(1) Der Landkreis Göttingen hat durch Heranziehungsvereinbarung vom die Stadt Göttingen u.a. mit der Arbeitsvermittlung, dem Fallmanagement, der Unterhaltung eines Jugendbüros und der Bewirtschaftung von Integrationsmitteln für die Leistungsberechtigten mit Wohnung in der Stadt Göttingen nach dem SGB II für die Dauer der Zulassung des Landkreises Göttingen als Träger des SGB II gem. § 6a Abs. 5 Satz 2 SGB II beauftragt. Die Stadt Göttingen überträgt auf der Grundlage des § 2 der Heranziehungsvereinbarung und des § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der ‚kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts Beschäftigungsförderung Göttingen (kAöR)‘ die Aufgaben: Arbeitsvermittlung, Fallmanagement, Jugendbüro (mit Pro Aktiv Center PACE) sowie Bewirtschaftung von Mitteln für die Integrationsleistungen an die ‚Beschäftigungsförderung Göttingen – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts‘. Die Durchführung des Fallmanagements erfolgt arbeitsteilig zwischen dem Fachbereich Soziales und der kAöR.

(2) Der Umfang der Beauftragung der Anstalt ist untrennbar verbunden mit der Heranziehung der Stadt durch den Landkreis Göttingen mit den Aufgaben nach dem SGB II. Änderungen der in Bezug genommenen Beauftragungsvereinbarung haben daher zeitgleich auch eine ebensolche Veränderung des mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabenbereichs der Anstalt zur Folge. Einer Kündigung der Beauftragung der Anstalt aus diesem Grunde bedarf es nicht. Der Vertrag gilt dann als entsprechend angepasst.

§ 2

Abstimmungsverfahren und Berichtslegung

Maßnahmen, welche über die Geschäfte laufender Verwaltung hinausgehen, sind mit der Stadt Göttingen (Dezernat C) abzustimmen. Darüber hinaus wird die Anstalt die Stadt über Dezernat C über alle der Anstalt bekannt gewordenen Umstände unverzüglich informieren, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des nach dieser Vereinbarung erteilten Auftrages von Bedeutung sein können. Die Stadt (Dezernat C) ist berechtigt, Weisungen zu erteilen, sich jederzeit über die Abwicklung des Auftrages zu informieren, Berichte und Informationen anzufordern sowie zu diesem Zweck unbeschränkt Akteneinsicht zu nehmen.

§ 3

Kostenausgleich

Die Stadt Göttingen leitet die vom Landkreis Göttingen für die Aufgabenwahrnehmung gewährten Mittel an die ‚Beschäftigungsförderung Göttingen‘ weiter. Hinsichtlich des Betrages, des Zeitpunkts und der Anpassung der Kostenerstattung gelten die Regelungen der ‚Anlage zur Heranziehungsvereinbarung‘ sowie der § 4 der Heranziehungsvereinbarung zwischen Landkreis Göttingen und Stadt Göttingen entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Gültigkeit der Heranziehungsvereinbarung zwischen Stadt Göttingen und Landkreis Göttingen bzgl. der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II geschlossen. Sie gilt daher längstens für den Zeitraum von sechs Jahren und endet mit Ablauf des 31.12.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zulassung des Landkreises Göttingen als örtlichen Träger der Grundsicherung vor Ablauf des 31.12.2010 widerrufen, verliert auch diese Vereinbarung zum Widerrufstermin ihre Gültigkeit.

(3) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund unter Wahrung einer Kündigungsfrist bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Ablauf des Folgejahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung wegen wiederholter Pflichtverletzung eines Beteiligten bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten im Sinne der übrigen Bestimmungen bzw. dem Ziel der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.